

BUCH II

Vorbemerkung. Auch in EN fällt die Bucheinteilung nicht immer mit einer natürlichen Cäsar zusammen (III/IV; VIII/IX). Wer die Einteilung gemacht hat, ist unbekannt. Aber gewiß ist, daß, wer nach 98 b 20 das II. B. beginnen ließ anstatt nach 1200 a 35, genauso wie der moderne Analytiker schon nicht mehr gesehen hat, daß II 1–3 noch zum Phronesis-Thema gehören. In der Tat kann niemand auf den ersten Blick dem Kap. II 1 ansehen, daß es nicht zur Rechtslehre gehört. Und wenn man MM nach EN ansetzt, so ist klar, daß das Urteil sich an EN V 14 orientiert und in MM nur noch das Aufhören jeglicher begreiflichen Disposition konstatiert werden kann. Ramsauer (1858, 37f.) hat zum erstenmal die Stellung von II 1–3 kritisch untersucht und sich redlich bemüht, die Sachlage von EN her zu begreifen. Er war sich aber bewußt, daß so keine wirkliche Klarheit zu gewinnen war; seine Klagen („schwerlich zu ergründen“, 39 und „zu rechtfertigen ist die Verwirrung in keiner Weise“, 40) zeigen es deutlich. Er war, da er an dieser Stelle seiner Abhandlung die Abhängigkeit von EE, EN schon erwiesen zu haben glaubte, durch Systemzwang genötigt sich vorzustellen, daß MM, bisher an EE orientiert, nun nach EN V gegriffen habe. Das hier im einzelnen zu verfolgen haben wir keinen Anlaß mehr; denn Arnim (¹1924, 81f.) hat den Zusammenhang von I 34 und II 1–3 erwiesen und den „seine Vorlagen willkürlich durcheinanderwerfenden Kompilator“ erledigt. Die Stoffanordnung von EN aber ist nunmehr leicht als Korrektur von MM zu verstehen, wobei ich nicht sagen möchte, daß es sich dabei um Klärung eines verbesserungsbedürftigen Zustandes handle, denn die Anordnung von MM ist, wie im einzelnen zu zeigen sein wird, durchaus sinnvoll und die bei II 1 wieder hervortretende reihende, nicht subordinierende Art von MM ist uns bereits vertraut. Es wäre gewiß interessant gewesen zu erfahren, wie Walzer sich zu II 1–3 stellte. Aber er ist auf Arnim nicht eingegangen und hat sich zu dem Dispositionsproblem überhaupt nicht geäußert. – Übrigens ist die Ausdrucksweise der früheren Forschung, MM schließe sich zunächst an EE, dann an EN an, nicht sinnvoll, wo es sich um die sog. Mittleren Bücher handelt. Denn der gleiche Text steht in EN und EE. Rechnet man aber damit, daß es von den 3 Büchern zwei Redaktionen gab, eine EE- und eine EN-Fassung, so rechnet man mit etwas völlig Unbekanntem und Unwahrscheinlichem.

Kapitel 1

50,1 „die Güte in der Gerechtigkeit . . .“ Genauere Beschreibung wird erst ab Kap. 3 nötig. Parallelen: MM 98 b 24–33; Top. 141 a 15–19; EN 1137 a 31–38 a 3 (EN 1136 b 20; Rhet. I 13, 1374 a 18–b 23). Literatur zu Kap. 1–3: Ramsauer 1858, 37–45. Arnim ¹1924, 81–95. Zur *ἐπιείκεια* Band 6, 432 zu 118, 2.

Man hat behauptet, die „Güte in der Gerechtigkeit“ (*aequitas*) komme im Gerechtigkeitskapitel der MM nicht vor. Das gilt aber nur, sofern man dabei die ausdrück-